



Neue Landesjagdverordnung Rheinland-Pfalz

Wichtige Auswirkungen auf die jagdliche Praxis

von LJV-Justitiar Rechtsanwalt Klaus Nieding

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 20. August 2013 ist die Landesjagdverordnung (LJVO) in ihrer neuen Fassung veröffentlicht. Sie ist damit in Kraft gesetzt und von den Jägerinnen und Jägern in Rheinland-Pfalz bei der täglichen Jagdausübung nunmehr zu beachten und umzusetzen. Im Folgenden gehe ich aus Platzgründen nur auf die wesentlichen Regelungen ein, die unmittelbare Änderungen bzw. Auswirkungen auf unsere jagdliche Praxis zur Folge haben.

1. Hochwildbewirtschaftungsbezirke

Die ehemals gültige Landesverordnung über die Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild ist außer Kraft gesetzt worden. Die Bestimmungen wurden in die nun gültige neue LJVO integriert. Zu begrüßen ist, dass dabei die Unterscheidung zwischen Kern- und Randgebiete weggefallen ist.

2. Hochwild außerhalb von Bewirtschaftungsgebieten

a) Hegeverbot

Außerhalb von Bewirtschaftungsbezirken darf Rot-, Dam- und Muffelwild nicht gehegt werden. Es fragt sich, was der Ordnungsgeber darunter konkret versteht. Insoweit bleibt die Regelung sehr unbestimmt. Wie steht es beispielsweise mit der Anlage von Wildäusungsflächen? Dürfen diese in Gebieten, die außerhalb von Hochwild-Bewirtschaftungsbezirken liegen, aber dennoch Hochwild (als Wechselwild) aufweisen, nicht angelegt werden? Wie steht es mit anderen biotop- und revierverbessernden Maßnahmen?

b) Jagdausübung

Die Jagdausübung ist darauf auszurichten, dass außerhalb der Bewirtschaftungsgebiete alle vorkommenden Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Eine Ausnahme hierzu gilt nur für führende Elterntiere gem. § 32 Abs. 4 Landesjagdgesetz (LJG).

Eine weitere Ausnahme gilt für die Erlegung von Hirschen der Klasse I und II. Die Erlegung ist nur nach Einwilligung der unteren Jagdbehörde auf Antrag zulässig, Antragsberechtigter ist der Jagdausübungsberechtigte. Die Einwilligung seitens der unteren Jagdbehörde ist zu erteilen, wenn „die Erlegung zur Schadensabwehr erforderlich ist“. Auch dies ist wieder sehr unbestimmt. Darüber hinaus gilt die Einwilligung dann als erteilt, wenn die Erlegung von der unteren Jagdbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen untersagt wurde. Diese Frist der „Genehmigungsfiktion“ ist viel zu kurz. Die Personalsituation bei manchen unteren Jagdbe-



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

hörden, der interne Behördenablauf und andere Unwägbarkeiten bergen insoweit die Gefahr, dass die Zweiwochenfrist abläuft, bevor seitens der Behörde die Betroffenen ernsthaft zur Sache angehört werden konnten. Daneben sieht die LJVO die Möglichkeit vor, dass Anträge auf Erlegung – auch unabhängig von der Schonzeit – von „potentiell Geschädigten“ gestellt werden dürfen, wenn diese zur Abwehr von drohenden Wildschäden erforderlich sind, oder das waldbauliche Gutachten bei der betreffenden Wildart mindestens „gefährdet“ ausweist.

Diese Regelungen in der LJVO bergen zudem die Gefahr, dass eine weitere Verinselung der Hochwildvorkommen mit allen negativen Begleitumständen, wie mangelnder Genaustausch, gefördert wird. Das widerspricht nicht nur den heutigen wildbiologischen Erkenntnissen und Anforderungen, sondern auch dem Zweck des Landesjagdgesetzes, der in dessen § 2 wie folgt definiert wird:

„Dieses Gesetz soll dazu beitragen,

- *einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und in einem seinen natürlichen Lebensgrundlagen und den landeskulturellen Gegebenheiten angepassten Verhältnis zu entwickeln,*
- *die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern, [...]“.*

c) Zwangsmaßnahmen bei Missachtung des Abschussverpflichtung

Die untere Jagdbehörde soll, wenn der Jagdausübungsberechtigte der Abschussverpflichtung von Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb von Bewirtschaftungsgebieten nicht nachkommt, eine Frist zum Abschuss in der Regel von drei Monaten anordnen, und zwar unabhängig von Schonzeiten. Diese Anordnung ist zu erlassen auf Antrag eines potentiellen Geschädigten zur Abwehr drohender Wildschäden (zu unbestimmt, siehe oben). Damit können dann auf Antrag eines Landnutzers oder Grundeigentümers die Schonzeiten ausgehebelt werden und selbst tragende Stücke könnten dann einer Abschussverpflichtung seitens des Jagdausübungsberechtigten unterfallen. Zu allem Überfluss setzt der Ordnungsgeber dann noch die Möglichkeit der kostenpflichtigen Ersatzvornahme zu Lasten des Jagdausübungsberechtigten oben auf. Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Abschussanordnung nämlich nicht nach, droht ihm die Ersatzjagd auf seine Kosten.

Darüber hinaus stellen Verstöße gegen die LJVO oder behördliche Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können. Dazu zählt u. a. der Verstoß gegen das Hegeverbot und die Nichterlegung von Hochwild außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke. Ob dies einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, bezweifle ich. Getreu dem Grundsatz „nulla poena sine lege stricta“ – Keine Strafe ohne konkretes Gesetz – sind diese Ordnungswidrigkeitsbestimmungen sehr fragwürdig. Wer bestimmt, was eine (zielgerichtete) Hegemaßnahme für Hochwild ist? Wer bestimmt, wann die Erlegung von Hochwild möglich ist? Es ist daher zu überlegen, ob – nicht nur gegen diese Bestimmungen, sondern gegen die LJVO insgesamt – ein Normenkontrollverfahren gem. § 47 VwGO eingeleitet wird.



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

3. Jagdzeiten

Schmaltiere und Schmalspießer von **Rot- und Damwild** sowie Schmalschafe und Jährlinge von **Muffelwild** dürfen künftig bereits ab 1. Mai bejagt werden.

Der **Iltis** ist wegen seiner fehlenden Streckenvorkommen von der Jagdzeit ausgenommen worden. Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, dass die dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten, für die eine Jagdzeit besteht, auch tatsächlich bejagt und erlegte Stücke entsprechend gemeldet werden. Die Abschusslisten/-meldungen sind insoweit entgegen mancher Stammtischmeinung nicht überflüssig oder obsolet, sondern dienen zumindest – wie der Fall des keineswegs in seinem Bestand bedrohten Iltis' zeigt – zur Rechtfertigung von Schonzeiten.

Füchse, Marderhunde und **Waschbären** sind nur noch in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar und Dachse vom 1. August bis 31. Dezember bejagbar; **Jungfüchse** und **Jungdachse** können hingegen im zur Vermeidung von Tierseuchen und Wildschäden gebotenen Umfang ganzjährig bejagt werden. Ebenso können Jungtiere von Marderhund und Waschbär ganzjährig bejagt werden. Gleiches gilt für juvenile **Nilgänse** außerhalb von Vogelschutzgebieten.

Weitere Jagdzeitänderungen betreffen u. a. **Fasane, Ringeltauben, Rebhühner** und diverse **Gänsearten**. Nähere Auskünfte erteilt die LJV-Geschäftsstelle. Außerdem empfehle ich dringend, die im LJV-Verbandsorgan monatlich abgedruckten Jagdzeiten zu beachten.

Das **Schwarzwild** ist nunmehr generell ganzjährig bejagbar, die untere Jagdbehörde kann für einzelne Jagdbezirke Schonzeiten für Schwarzwild vorgeben, was sich in der Praxis als irrelevant herausstellen dürfte. Gleiches gilt für das **Wildkanin**.

Der **Rehbock** kann zukünftig vom 1. Mai bis 31. Januar bejagt werden. Hier will man offenbar den schnellen Schuss fördern, der bislang vielleicht aus Angst vor Verwechslung unterblieben ist. Damit endet die Jagdzeit auf den Bock zusammen mit der Jagdzeit auf Rot-, Dam- und Muffelwild.

4. Abschaffung der Unterscheidung von Hoch- und Niederwildrevieren

Entgegen der ausdrücklichen Forderung des LJV, diese Unterscheidung beizubehalten, hat der Verordnungsgeber diese Unterscheidung abgeschafft.

5. Revierbegehungen im Vorfeld von Abschussvereinbarungen

Gemäß § 38 Abs. 1 LJO sollen zukünftig bei den Revierbegehungen im Vorfeld des Abschlusses der jährlichen Abschussvereinbarung auch „Berührte sonstiger Interessen“ zur Teilnahme eingeladen werden. Diese Regelung ist aus meiner Sicht unsinnig, denn bei der Revierbegehung geht es um den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Jagdpachtvertrag zwischen Pächter und Verpächter. Dritte haben bei diesen Vertragsverhandlungen weder ein Mitspracherecht, noch erscheint es zielführend, diese in die Verhandlungen mit einzubeziehen.



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

hen. Schließlich beziehen wir bei keiner Vertragsverhandlung oder -änderung unbeteiligte Dritte in die Gespräche mit ein!

6. Weitere Änderungen

Weitere – zum Teil weniger relevante – Änderungen ergeben sich an anderen Stellen, u. a. bei der Einteilung des Schalenwildes in Klassen, bei der Wildschadensabwicklung oder bei der Jägerprüfungsordnung (z. B. bei der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse). Der vollständige Wortlaut der neuen Landesjagdverordnung ist auf der Internetseite des Landesjagdverbandes (www.ljv-rlp.de) veröffentlicht und kann im Bedarfsfall bei der LJV-Geschäftsstelle angefordert werden.